



Landeshauptstadt Wiesbaden
Wahlamt
Friedrichstraße 16, 1. OG, Seitenbau
65185 Wiesbaden
Ansprechpartnerin: Frau Hörner

18. April 2024
☎ 31-2402
📠 Fax 31-4953
9320_00
✉ natalie.hoerner@wiesbaden.de
wahlen@wiesbaden.de

Hinweise für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Seniorenbeiratswahl am 25. Oktober 2024 in Wiesbaden

Inhalt

1.	Wahlkreis	1
2.	Vordrucke	1
3.	Wahlrecht und Wählbarkeit	1
4.	Aufstellung von Wahlvorschlägen	1
5.	Einreichung von Wahlvorschlägen	2
6.	Zustimmungserklärungen	4
7.	Vertrauenspersonen	4
8.	Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	4

1. Wahlkreis

Wahlkreis bei der Seniorenbeiratswahl ist die Stadt Wiesbaden (§ 2 Abs. 3 Wahlordnung).

2. Vordrucke

Für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind folgende Vordrucke vorgeschrieben (erhältlich beim Wahlamt) oder im Internet abrufbar unter www.wiesbaden.de/wahlen

- Niederschrift über die Bewerberinnen-/Bewerberaufstellung
- Wahlvorschlag
- Zustimmungserklärung
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (nur auf Antrag).

3. Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner, die am Stichtag für die Eintragung ins Wählerverzeichnis (35. Tag vor der Wahl = 20. September 2024) mit Hauptwohnung in Wiesbaden gemeldet sind und am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben (am 25. Oktober 1964 oder früher geboren; § 3 Wahlordnung).

4. Aufstellung von Wahlvorschlägen

Die Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten und die Festlegung der Reihenfolge im Wahlvorschlag muss **in geheimer Abstimmung** in einer Mitglieder- oder Vertreterinnen-/Vertreterversammlung im **Wahlkreis** erfolgen. Dieses Erfordernis kann nur durch eine schriftliche Wahl erfüllt werden. Dabei genügt es allerdings, wenn die Stimmzettel unter der gegen die Einsichtnahme anderer gewölbten Hand gekennzeichnet und die zusammengefalteten Stimmzettel dann eingesammelt werden.

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen (Wahl der Bewerberinnen und Bewerber) dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe mitwirken, die zum Zeitpunkt der Aufstellung zum Seniorenbeirat wahlberechtigt sind, d. h. mit Hauptwohnung in Wiesbaden gemeldet sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter und die Schriftführerin/der Schriftführer brauchen weder wahl- noch stimmberechtigt zu sein.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine **Niederschrift** (amtliches Muster) anzufertigen. Darin müssen Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen/Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson gemacht werden. Wichtig sind auch Angaben über die Abstimmung selbst, d. h. die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und deren Reihenfolge. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu unterzeichnen. Die vier Unterzeichnerinnen/Unterzeichner haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

5. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Seniorenbeiratswahl in Wiesbaden endet am

Montag, der 19. August 2024, 16 Uhr.

Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Wahlvorschläge können während der Dienststunden nur eingereicht werden beim

Wahlamt
Friedrichstraße 16, 1. OG, Seitenbau, 65185 Wiesbaden
Ansprechpartner: Frau Hörner, Telefon: 31-2402
Herr Ehrmann, Telefon: 31-2407
FAX: 31-4953.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nicht zuzuschicken, sondern überbringen zu lassen, damit gleich bei der Übergabe der Wahlvorschläge vorgeprüft und auf etwaige Mängel hingewiesen werden kann.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss auf einem amtlichen Formblatt eingereicht werden (siehe Ziffer 2).

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Bewerberin/Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin und Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Namen müssen sich von denen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.
2. Familienname, Rufname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen/Bewerber.
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

Unterschriften

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit ununterbrochen mit mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter im Seniorenbeirat vertreten waren, müssen von **der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson** eigenhändig unterzeichnet sein.

Dies trifft für folgende Parteien und Wählergruppen zu:

1. Senioren-Union der CDU-Wiesbaden
2. 60 plus Senioren in der SPD
3. Sozialverband VdK - Kreisverband Wiesbaden (VdK)
4. Evangelische und Katholische Kirche Wiesbaden
5. Alternative für Deutschland (AfD)
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
7. Deutsches Sozialwerk (DSW)-Lebensabendbewegung (LAB)-Nachbarschaftshaus Wiesbaden
8. DIE LINKE
9. Freie Demokratische Partei (FDP)

Die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens zweimal so viel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, das heißt 42.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Auch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können ihren Wahlvorschlag unterzeichnen.

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 42 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift werden auf Anforderung vom Wahlamt in Wiesbaden ausgegeben. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Diese Angaben der Parteien oder Wählergruppen werden vor Ausgabe im Kopf der Formblätter vermerkt. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitgliederversammlung bereits erfolgt ist.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift anzugeben.
3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt durch das Wahlamt zu bescheinigen, dass sie/er in Wiesbaden wahlberechtigt ist. Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

4. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
5. Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags unterzeichnet werden, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber (amtlicher Vordruck "Zustimmungserklärung" ist zu verwenden), dass sie ihrer Aufstellung zustimmen.
2. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind, mit der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt.
3. Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

Die Bescheinigungen werden vom Wahlamt, Friedrichstraße 16, 1. OG, Seitenbau, 65185 Wiesbaden (Frau Hörner/Herr Ehrmann), erteilt.

Rücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

6. Zustimmungserklärung

Als Bewerberin und Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt. Die Zustimmungserklärung hat auf einem vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen und ist unwiderruflich.

7. Vertrauenspersonen

Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson müssen von der Versammlung benannt werden, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson dürfen keine Bewerberinnen/Bewerber sein und dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

Nur Vertrauensperson oder Stellvertreterin/Stellvertreter sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Für den Fall, dass die Vertrauensperson oder ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter ausgewechselt werden müssen, kann die Nominierungsversammlung bereits vorsorglich Ersatzpersonen bestimmen.

Mit einer fehlerhaften Bestellung von Vertrauenspersonen riskiert die Partei oder Wählergruppe, dass sie über keine zur Unterzeichnung ihres Wahlvorschlags Befugten verfügt, so dass die Einreichung eines zulassungsfähigen Wahlvorschlags gefährdet ist.

8. Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Diese Hinweise sollen lediglich als Orientierungshilfe dienen. Spätestens 79 Tage vor der Wahl wird rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert (spätestens 7. August 2024).